

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 06.01.2022
AZ.: III/51

WP 20-25 SV 51/117

Beschlussvorlage

Fortschreibung der Kindergartenbedarfsplanung 2022 ff

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

03.03.2022

Entscheidung

Anlage 1 KBP 2022 Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren

Anlage 2 KBP 2022 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht

Anlage 3 Jugendhilfeplanung Plätze für die Kindertageseinrichtungen

Anlage 4 Planung Plätze Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen

Anlage 5 Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden nimmt die aktuelle Versorgungssituation für Kinder im Alter von null Jahre bis zum Eintritt der Schulpflicht zur Kenntnis und beschließt die konkrete Planung entsprechend 2.1 der Erläuterungen für das Kindergartenjahr 2022/2023 ff.

Die Verwaltung wird ermächtigt, Veränderungen aufgrund geänderter Bedarfe nach der Beschlussfassung im Rahmen der Mittelanmeldung nach dem KiBiz zu berücksichtigen.

Die Jugendhilfeplanung nach dem KiBiz ist der **Anlage 3** und der **Anlage 4** zu entnehmen.

Der Jugendhilfeausschuss ermächtigt die Verwaltung, abweichende Einzelfallregelungen im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) zu den zweckgebundenen Betreuungsplätzen wie in **Anlage 5** dargestellt zu treffen.

Erläuterungen und Begründungen:**1. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse****1.1 Entwicklung der Versorgungssituation von 2015 bis 2022**

1.1.1 Kinder im Alter von null bis drei Jahren

1.1.2 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

1.2 Bestandsaufnahme des laufenden Kindergartenjahres 2021/2022

1.2.1 Aktuelles Platzangebot in der Kindertagesbetreuung

1.2.2 Personalsituation

1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie

1.3 Bedarfsanalyse für das Kindergartenjahr 2022/2023

1.3.1 Auswertung der Bedarfsanzeigen für die Kita zum 01.08.2022

1.3.2 Auswertung Betreuungssituation Kindertagespflege

2. Kindergartenbedarfs- und Maßnahmenplanung**2.1 Konkrete Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023****2.2 Befreiung von der Zweckbindung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz****2.3. Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation****3. Finanzielle Auswirkungen****4. Zusammenfassende Stellungnahme****1. Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse**

Oberstes Ziel in der Ausgestaltung der Betreuungslandschaft in Hilden ist es, Kinder in ihrer persönlichen Entwicklung zu fördern und zu stärken. Kinder sollen sich als wirksam erleben, basisdemokratische Partizipationsprozesse (er)leben und zahlreiche Anregungen zur Selbstbildung erfahren. Damit trägt die Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege mit ihrem pädagogischen Wirken zu echter Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit bei. Für diese Aufgaben ist es grundlegend wichtig, eine quantitativ angemessene Versorgung mit Betreuungsplätzen zu gewährleisten. Weiterhin sind die Ansprüche an die Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kinderbetreuung hoch. Gute Rahmenbedingungen und dabei im Besonderen eine gute Personalausstattung, sind hierfür befähigende Voraussetzungen.

In der Bestandsaufnahme und Bedarfsanalyse geht es vor diesem Hintergrund zunächst um den quantitativen Ausbau der Betreuungsplätze (1.1), dann um das aktuelle Platzangebot und Herausforderungen des Kita-Alltags in Bezug auf die Personalentwicklung und die Auswirkungen der Corona-Pandemie (1.2), um mit einer Bedarfsanalyse für das Kindergartenjahr 2022/2023 zu schließen (1.3).

1.1 Entwicklung der Versorgungssituation von 2015 bis 2022

Mit einem **bedarfsgerechten und qualitätsorientierten Ausbau** des Betreuungsangebotes, insbesondere für Kinder unter drei Jahren, sollen Eltern bei der Bildung, Betreuung und Erziehung ihrer Kinder unterstützt und die Vereinbarkeit von Familie und Berufsleben erleichtert werden. Schwerpunkte dabei sind **familiennahe Angebote** und eine **vielfältige Betreuungslandschaft**. Bereits in 2011/2012 hat die Stadt Hilden die durch das Land NRW vorgegebene Versorgungsquote von 35 % für Kinder unter drei Jahren überschritten und in den folgenden Kindergartenjahren das Betreuungsangebot für Kinder im Alter zwischen vier Monaten bis unter drei Jahren weiterhin kontinuierlich ausgebaut. Auch die Kindertagespflege ist in den vergangenen Jahren hoch nachgefragt gewesen. Da die Ansprüche an die Ausbildung der Kindertagespflegepersonen und an das Betreuungsangebot an sich mit der Gesetzesnovelle zuletzt stark gestiegen sind, ist es eine große Herausforderung, das Platzangebot auf einem guten Level zu halten.

Der Ausbau des Angebotes für Kinder im Alter von unter drei Jahren hat in der Vergangenheit zu einem Rückgang der Versorgungsquote für drei- bis sechsjährige von 99,71 % in 2015/16 auf zuletzt 93,77 % (**rd. 94 %**) in 2021/22 geführt. Ein Blick auf die Entwicklung der vorgehaltenen Kitaplätze von 1.356 in 2015/16 auf 1.444 in 2021/22 belegt jedoch, dass die Herabsenkung der Versorgungsquote auch auf eine ansteigende Bevölkerungsentwicklung im Alterscluster von 3-6 Jahren zurückzuführen ist (vgl. Tabelle Anlage 1 und 2).

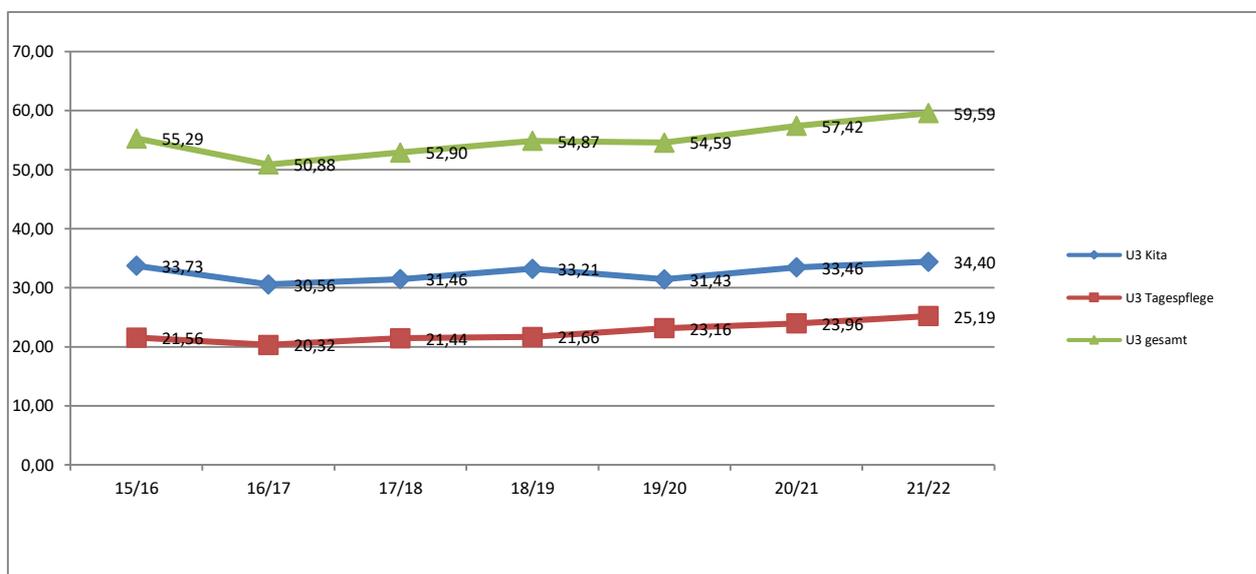
Zum 01.08.2020 ist das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung (KiBiz) in Kraft getreten. Der örtliche Jugendhilfeträger soll in der Bedarfsplanung berücksichtigen, dass auch unterjährig freie Plätze für Zuzüge und sonstige unvorhergesehene Bedarfe vorgehalten werden. Es sollen ebenfalls Plätze für Kinder ohne Hauptwohnsitz in Hilden bereitgehalten werden, sofern ein berechtigtes Interesse der Familie besteht. In der aktuellen Situation können diese gesetzlichen Vorgaben nicht eingehalten werden. Es gibt keine freien Plätze und es sind bereits flächendeckend Überbelegungen (2 Kinder je Gruppe) aktiviert.

Die nachfolgenden Grafiken zeichnen die Entwicklungen der Platzzahlen sowie die Entwicklungen der Versorgungsquoten seit 2015 über die vergangenen 6 Kitajahre bis zum aktuellen siebten Jahr nach (bis einschließlich 31.07.2022). Zunächst werden die Kinder von 0 bis drei Jahren betrachtet, dann die Kinder von 3 bis sechs Jahren.

1.1.1 Kinder im Alter von null bis drei Jahren

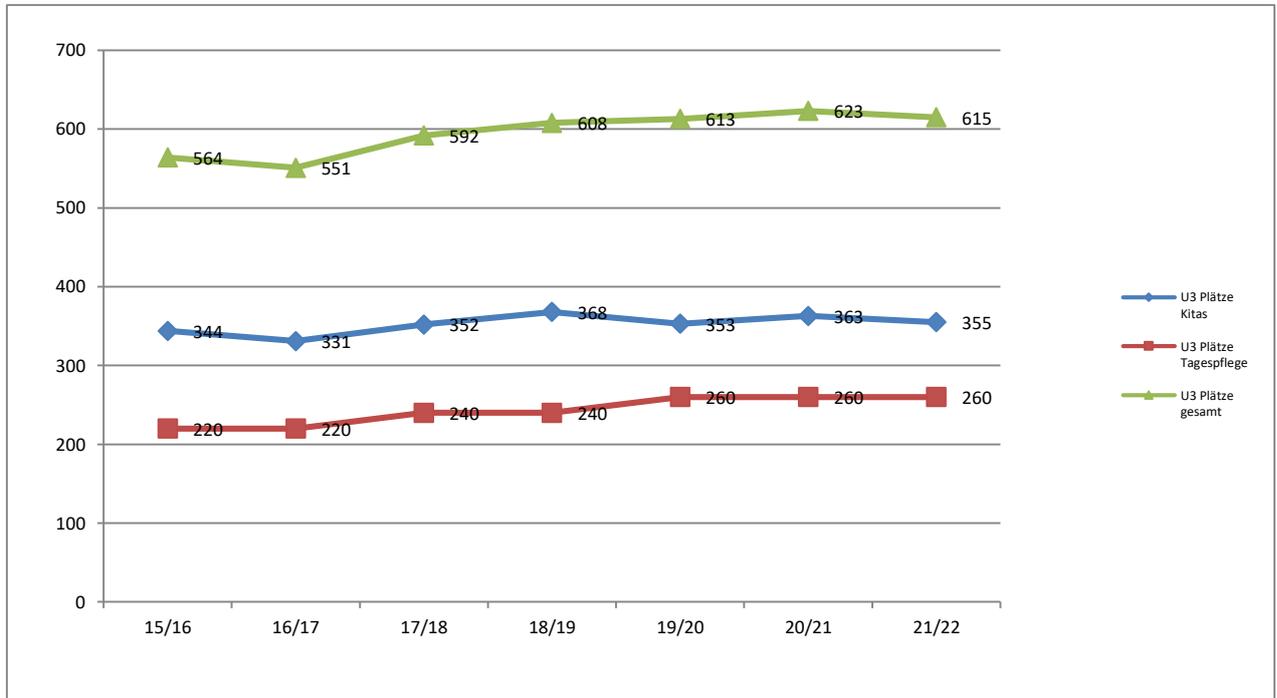
Versorgungsquote Kitajahre 2015/2016 bis 2021/2022

Kinder im Alter von null bis drei Jahren in Prozent (Landesvorgabe 35 %)



Die Versorgungsquoten ergeben sich aus der Einwohnermeldestatistik MESO in Relation zur tatsächlichen Platzzahl (Anlage 1)

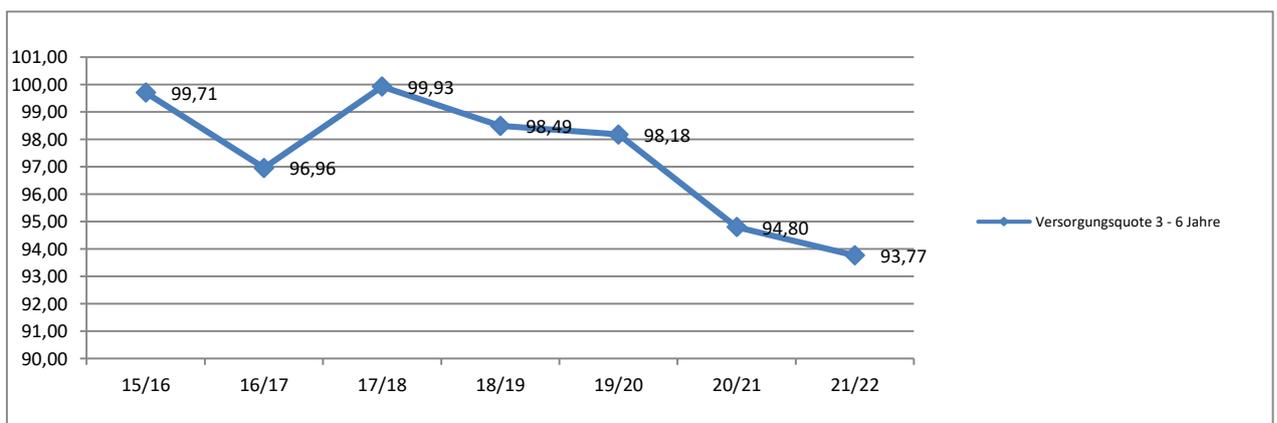
**Entwicklung der Platzzahlen absolut Kitajahre 2015/2016 bis 2021/2022
Kinder im Alter von null bis drei Jahren**



Seit dem 01.08.2009 wurde die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren von 25,63 % auf 59,59 % im laufenden Kindergartenjahr gesteigert.

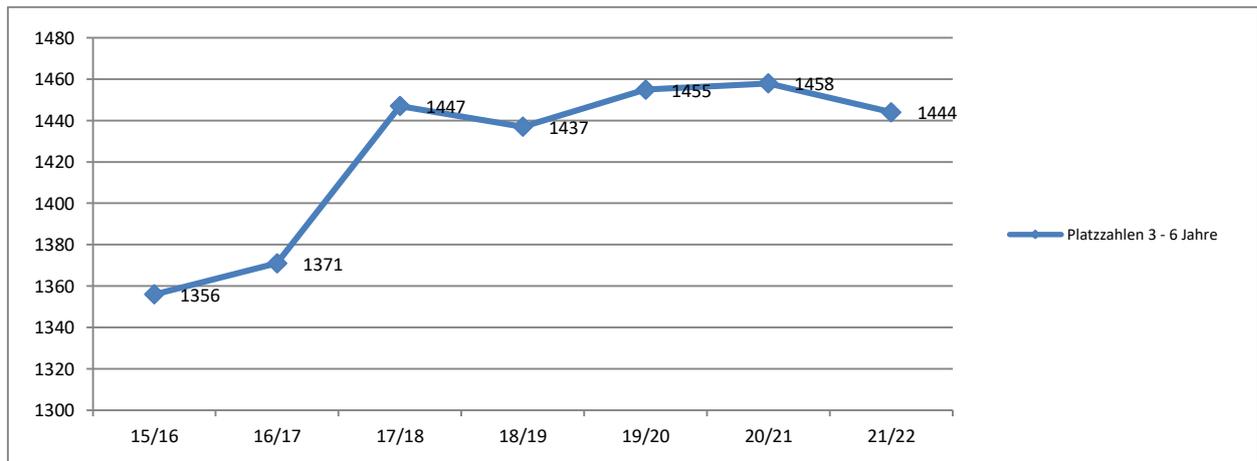
1.1.2 Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren

**Versorgungsquote von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht
Kitajahre 2015/2016 bis 2021/2022**



Die Versorgungsquoten ergeben sich aus den Daten der Einwohnermeldestatistik MESO in Relation zur tatsächlichen Platzzahl (Anlage 2).

Entwicklung der Platzzahlen absolut in Kindertageseinrichtungen für Kinder im Alter von drei Jahren bis Eintritt der Schulpflicht Kitajahre 2015/2016 bis 2021/2022



Zuletzt lag die Betreuungsquote der über Dreijährigen mit 1.444 Plätzen bei 93,77 %. Diese Quote gilt es perspektivisch wieder auf 100% zu steigern.

1.2 Das laufende Kindergartenjahr 2021/2022

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 03.03.2021 die Kindergartenbedarfsplanung 2021 ff (WP 20-25 SV 51/037) beschlossen. Wichtige benannte Herausforderungen waren zuletzt die Entwicklung des Platzangebotes (mehr Bedarf als Nachfrage), die Personalsituation (Fachkräftemangel) und der Umgang mit den Herausforderungen der Corona-Pandemie. An diesen Schwerpunktsetzungen hat sich auch in 2022 nichts verändert.

1.2.1 Aktuelles Platzangebot in der Kindertagesbetreuung

Die Kindergartenbedarfsplanung 2021 ff. ging von der Zielvorgabe aus, zum Kindergartenjahr 2021/2022 eine Betreuungsquote von **rd. 57 %** (Vorjahr rd. 55 %) für Kinder unter drei Jahren zu erreichen. Der nachfolgenden Übersicht ist zu entnehmen, dass die Zielvorgaben für das Kindergartenjahr 2021/2022 unter Berücksichtigung der aktuellen Kinderzahlen (40 Kinder weniger als erwartet) erreicht werden konnten. Die Versorgungsquote für Kinder unter drei Jahren beträgt aktuell **rd. 59,6 %**.

Die Zielvorgabe, **rd. 95 %** der Kinder im Alter von über drei Jahren mit einem Betreuungsplatz zu versorgen, wurde nicht ganz erreicht. Im Vergleich mit der reinen Einwohnermeldestatistik ergibt sich eine Versorgungsquote von **93,77 %**. Dies entspricht 96 fehlenden Plätzen. Tatsächlich als unversorgt gemeldet sind im Little Bird Portal 82 Kinder. Diese Abweichung kann auf geringfügige Ungenauigkeiten in der Einwohnermeldestatistik zurückgeführt werden und auf wenige Familien ohne Betreuungswunsch. Weiterhin steht zu vermuten, dass einige Kinder in anderen Gemeinden versorgt werden. Bei reiner Betrachtung der offenen Bedarfsmeldungen in Little Bird (Stand Januar 2022) steht unter Berücksichtigung der 82 unversorgten Kinder im laufenden Kindergartenjahr 94,68 % der über Dreijährigen ein Platz zur Verfügung. Die Versorgung der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht gelingt zudem nur durch 106 Überbelegungen (Vorjahr 117 Überbelegungen) und Wartezeiten von bis zu sechs Monaten oder mehr. Die Wartezeiten ergeben sich, obwohl jeder unterjährig freie Platz auch von Trägerseite gemeldet und im Einvernehmen mit dem Fachamt vermittelt wird. Für die Vermittlung unterjähriger Plätze ist das Hauptkriterium das Alter des Kindes, bzw. soziale Kriterien, um z.B. zumindest eine institutionelle Schulvorbereitung zu gewährleisten. Die Waldgruppen der städtischen Kindertageseinrichtung „Pustebume“ und der inklusiven Kindertageseinrichtung „Nordlichter“ haben inzwischen eröffnet. Eine Vollbelegung der städtischen Wander- und Erlebnisgruppe „Pustebume“ kann aus Mangel an Fachkraftstunden erst zum 01.08.2022 erfolgen.

Die aktuellen Versorgungsquoten für das Kita-Jahr 2021/2022 im Überblick:

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren					
	Plätze Kinder unter drei Jahre	Quote	Quote zwei Kernjahr- gänge (U2 und U3)	Plätze Kinder drei bis sechs Jahre	Quote Tatsächlich
Kindertageseinrichtung	355	34,40 %	43,99 %	1.444	93,77 %
Kindertagespflege	260	25,19 %	32,22 %	0	0 %
Gesamt	615	59,59 %	76,21 %	1.444	93,77 %

Würden lediglich zwei Kernjahrgänge der Kinder unter drei Jahren betrachtet, weil davon ausgegangen wird, dass eine Betreuung der Kleinsten von Familien vielfach noch nicht gewünscht ist, ergäbe sich eine Versorgungsquote von rd. 76 %.

Seit 02.2019 finden keine Zuweisungen von Flüchtlingen mehr statt. 16 Flüchtlingskinder, die zum Stichtag 01.11.2022 drei bis sechs Jahre alt sind, haben aktuell mangels Platzangebot noch keinen Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung gefunden.

Übersicht der Flüchtlingskinder im Jahresvergleich:

	Stand 01.2022	Stand 01.2021	Stand 01.2020
Null bis drei Jahre	22	24	32
Drei bis sechs Jahre	33	19	22
Gesamt	55	43	54

1.2.2 Personalsituation in den städtischen Einrichtungen

Die aktuelle Personalsituation in den städtischen Kindertageseinrichtungen muss weiterhin als kritisch bezeichnet werden. Seit dem Jahr 2015 wurde parallel zum Ausbau der Kitaplätze und neu hinzugewonnener Aufgaben Planstellen für 19,6 Vollzeitkräfte (VZK) gemäß der KiBiz-Vorgaben neu geschaffen. Dies entspricht einer Steigerung von 28,7 %

VZK-Anteile (jeweils 01.01.)

2015	68,131
2016	69,819
2017	73,746
2018	80,482
2019	83,985
2020	87,717
2021	87,717

Die Verwaltung versucht mit viel Zeit- und Kraftaufwand, sich der Herausforderung des bekannten Fachkräftemangels zu stellen. Hierzu gehört neben der Personalgewinnung auch die Personalentwicklung vor Ort. Im laufenden Kindergartenjahr war die Abwanderung von Fachkräften gering. Zudem wurden sechs von sieben Auszubildenden bzw. Jahrespraktikantinnen übernommen. Schwangerschaften (coronabedingt mit automatischem Beschäftigungsverbot), Elternzeiten und Langzeiterkrankungen können dennoch mit dem bestehenden Personal kaum kompensiert werden. Am 04.11.2020 beschloss der Rat den zweiten Nachtragsstellenplan, der die Schaffung von 10 Poolstellen im Bereich Kita vorsieht. Kitastellen dürfen seitdem grundsätzlich unbefristet ausgeschrieben, jedoch nur „kostenneutral“ besetzt werden [Erläuterung: Springer für kurzfristige Bedarf

fe / Poolstelle für langfristige Bedarfe wie z.B. Elternzeitvertretungen]. Aktuell dürfen rund sieben Poolstellen besetzt werden. Stand 01.01.2022 fehlen dem Fachbereich 4,33 vollzeitäquivalente Stellen, **hinzu** kommen 2,16 Stellenanteile durch Schwangerschaften im Beschäftigungsverbot. Von den sieben aktuell vorgesehenen Poolstellen sind zwei unbesetzt, weiterhin sind 2,15 Planstellen unbesetzt.

Darüber hinaus können derzeit keine Personalressourcen für die Inanspruchnahme der Basisleistungen bei Kindern mit festgestellter Behinderung vorgehalten werden. Diese zusätzlichen Fachkraftstunden können lediglich befristet aufgebaut werden, solange das Kind in der Einrichtung verbleibt. In den städtischen Kitas ist es für das letzte Kindergartenjahr nicht gelungen, dahingehend Personalstunden aufzubauen.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 konnte für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wegen Unterschreitung der Mindestbesetzung keine zweckentsprechende Mittelverwendung von Landesmitteln dargelegt werden, so dass insgesamt rd. 25.000 € an das Land erstattet werden müssen. Ein ähnliches Ergebnis wird für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 erwartet.

Dieser strukturelle Fachkräftemangel wird immer dann besonders spürbar, wenn zusätzliche Ereignisse für Engpässe sorgen, die nicht mehr kompensiert werden können: Zu temporären Personalausfällen führte eine in 2021 deutlich früher einsetzende und heftigere Erkrankungswelle in den Kitas. Des Weiteren wird vom Personal deutlich das Erreichen der Belastungsgrenze (durch fehlende Fachkraftstunden, Erkrankung der Mitarbeiter*innen sowie Corona) kommuniziert. Die auf die anhaltende Pandemiesituation zurückzuführende Umstände machen wiederholte Gruppenschließungen bzw. eine zeitweise Reduzierung des Betreuungsumfangs unumgänglich. Infolgedessen wurden anlassbezogen in den vergangenen Monaten mit sämtlichen Elternvertretungen der Kindertageseinrichtungen intensive Gespräche durch den Träger geführt bzw. Beschwerden schriftlich beantwortet, um die Situation zu erklären und einzuordnen. Der Druck vieler Familien ist deutlich spürbar, eine befriedigende Antwort kann nicht gegeben werden, zumal die Rahmenbedingungen durch das Land NRW bestimmt werden. Es bleibt die Bitte um Verständnis und der Einsatz hoher Energie für eine nachhaltige Personalgewinnung.

Bei allen Bemühungen der Personalverwaltung und des Fachbereiches sind auch hier die Ressourcen endlich. Eine extern beauftragte Organisationsuntersuchung hat einen erheblichen Mehrbedarf personeller Ressourcen im Sachgebiet Kita und Schule festgestellt. Der Abschlussbericht steht noch aus. Eine erste Bedarfsanzeige erfolgte über den Stellenplanantrag 2022 (vgl. SV 12/007, „Stellenveränderungen 2022“). Auch dieser Umstand verhindert aktuell eine proaktiv angegangene Qualitätsoffensive, inklusive der Suche nach weiteren kreativen Möglichkeiten einer nachhaltigen Personalakquise für städtische Kindertageseinrichtungen bzw. für den Standort Hilden.

Anmerkung:

In der letzten Sitzung des JHA am 15.11.2021 bat das Bündnis90/Die Grünen Kontakt mit dem Träger des Berufskollegs Kreis Mettmann aufzunehmen, inwiefern ein Ausbildungsgang mit dem Schwerpunkt Pädagogik am Standort in Hilden eingerichtet werden könnte, um so Fachkräfte für Hilden in Hilden auszubilden.

Nach Auskunft des Schulträgers sind die Ausbildungsgänge gemäß Schulentwicklungsplan bis 2025 festgelegt. Aktuell wird an den Teilstandorten in Mettmann und Ratingen der Schwerpunkt Gesundheit und Soziales angeboten. Ende 2023 beginnt die Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes Kreis Mettmann. Zu diesem Zeitpunkt werden die kreisangehörigen Städte beteiligt. Änderungen/Anträge zum Schulentwicklungsplan Kreis Mettmann müssen entsprechend über den Kreistag eingebracht werden.

1.2.3 Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona Pandemie hat nach wie vor große Auswirkungen auf den laufenden Betrieb in den Kindertageseinrichtungen. Das System Kindertageseinrichtungen in Hilden hat jeweils fristgerecht auf die Landesvorgaben (Betreuungsanspruch, Personaleinsatz, Öffnungszeiten) reagiert.

- Im Januar und Februar 2021 sollten Eltern nach Möglichkeit ihre Kinder zu Hause betreuen. Die Betreuungsstunden wurden um zehn Stunden reduziert und die Gruppen getrennt.
- Ab Ende Februar konnten wieder alle Kinder betreut werden mit einem weiterhin reduzierten Betreuungsumfang von zehn Stunden und einer Gruppentrennung (eingeschränkter Regelbetrieb).
- Von Ende April bis Ende Mai gab es nur noch eine bedarfsorientierte Notbetreuung, wonach Kinder nur betreut wurden, wenn dies zwingend notwendig war und entsprechend nachgewiesen wurde. Weiterhin galt die pauschale Reduzierung der Betreuungsstunden um zehn Stunden.
- Von Ende Mai an befanden sich die Kindertageseinrichtungen für zwei Wochen erneut im eingeschränkten Regelbetrieb, so dass wieder alle Kinder betreut werden konnten und
- seit Anfang Juni 2021 sind alle Kindertageseinrichtungen wieder wie gewohnt im Regelbetrieb geöffnet.

Für den Zeitraum Januar und Februar 2021 wurde den Eltern der Kostenbeitrag erlassen, für März bis Mai 2021 waren je 50 % durch die Eltern aufzuwenden. Den Beitragsausfall haben sich gemäß Absprache des Landes und der Kommunalen Spitzenverbände die Akteure jeweils geteilt. Der Beitrag zur Mittagsverpflegung wurde für Januar 2021 in städt. Kitas nicht erhoben. Das Defizit der Stadt Hilden betrug durch die Erstattungen der Kostenbeiträge für Betreuung und Mittagsverpflegung von Januar bis Mai 2021 rund 440.000 €, wovon rund 197.000 € durch das Land beglichen wurden. Weitere Erstattungen der Kostenbeiträge und Mittagsverpflegung sind derzeit nicht vorgesehen. Sollte es zu erneuten Schließungen kommen, ist davon auszugehen, dass sich Land und Kommune den Einnahmeausfall bei den Betreuungsbeiträgen wieder teilen.

Für den Zeitraum, Februar bis April 2021 konnten Eltern einen Antrag auf einen freiwilligen Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Höhe von 70 € pro Monat stellen, sofern die Kinder überwiegend nicht an der Mittagsverpflegung teilgenommen haben.

Nachrichtlich (Stand 24.01.2022):

126 Anträge - rd. 14.500 €

Davon

- 15 Ablehnungen
- 46 Bewilligungen mit Anspruch auf 1 Monat (70 €)
- 33 Bewilligungen mit Anspruch auf 2 Monate (140 €)
- 32 Bewilligungen mit Anspruch auf 3 Monate (210 €)

Seit September 2021 lautet die Devise des Landes NRW in Bezug auf die Pandemie, die Einrichtungen der Kindertagesbetreuung möglichst offen zu halten, da die Auswirkungen der Corona-Maßnahmen auf die psychische und physische Gesundheit der Kinder deutlich schwerer wiegen, als eine Corona-Erkrankung in dieser Altersgruppe (vgl. Brief des MKFFI Minister Stamp an Fachpersonal und Eltern vom 13.09.2021). Seither wird auf Hygienekonzepte und eine umfängliche Teststrategie gesetzt. So stehen jeder Kita pro Kind zwei Tests in der Woche zur Verfügung, die an Eltern ausgegeben werden. Das häusliche Testen ist freiwillig. Wird ein Kind mittels PCR-Test bestätigt positiv, bezieht sich die Quarantäne ausschließlich auf dieses Kind, alle anderen dürfen weiterhin betreut werden. Die ansonsten freiwillige Testung wird in diesem Fall für 14 Tage verpflichtend für alle nicht immunisierten Kinder. Kindertageseinrichtungen lassen sich die Durchführung der Testungen durch die Eltern bestätigen. Nicht immunisierte Beschäftigte müssen ohnehin einen täglichen Testnachweis erbringen.

Eine weitere Auswirkung der Corona-Pandemie war der fast flächendeckende Ausfall der Schuleingangsuntersuchung und/oder die Sprachstandserhebung der vierjährigen Kinder ohne Betreuungsplatz durch die Grundschulen. Die Schuleingangsuntersuchungen für das kommende Schuljahr wurden zwar wiederaufgenommen, jedoch bedingt durch die hohen Hygieneauflagen unter deutlich erschwerten Bedingungen. In der Folge werden sehr viele Kinder bei Schuleintritt ohne Schuleingangsuntersuchung starten. Das Verfahren „Auf in die Schule“ und die Arbeit der Über-

gangsbegleitung haben vor diesem Hintergrund eine hohe Bedeutung.

1.3 Bedarfsanalyse: Kindergartenjahr 2022/2023 (Stand Januar 2022)

Für die Bedarfsanzeige der Eltern steht sowohl für die Kindertagespflege, als auch für die Kindertageseinrichtungen das Portal „Little Bird“ zur Verfügung. Hervorzuheben ist, dass der Personaleinsatz 0,5 VZ zur Administration und Datenpflege notwendig und aktuell ganz besonders wirksam ist. Eltern und Kindertageseinrichtungen schätzen die feste und verlässliche Ansprechpartnerin. Das Fachamt nutzt das Programm zur Auswertung der Bedarfsanzeigen und einer objektiven und transparenten Platzvermittlung. Die zuständige Kollegin gewährleistet die oftmals zeitintensive Suche nach einem Betreuungsplatz in besonders dringenden Fällen. Weiterhin koordiniert und vermittelt sie regelmäßig zwischen frei gewordenen Plätzen und unversorgten Kindern, pflegt die Eintragungen und hat für die Sorge der Eltern, keinen Betreuungsplatz zu erhalten, immer ein offenes Ohr. Widersprüche halten sich trotz der prekären Lage auch deswegen in Grenzen, weil auch unterjährig ein tagesaktueller Überblick gewährleistet ist und zuverlässig Vermittlung stattfindet. Klagen konnten bisher immer abgewendet werden.

1.3.1 Auswertung der Bedarfsanzeigen für die Kita zum 01.08.2022

Gemäß § 33 KiBiz orientiert sich die Gestaltung der Gruppenformen und die finanzielle Förderung an den festgelegten Betreuungszeiten und den Ergebnissen der örtlichen Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Bedarfsgerechtigkeit und Wirtschaftlichkeit. Für jede Einrichtung wurde aufgrund der Bedarfsermittlung festgelegt, welche Plätze und Gruppenformen sowie Betreuungszeiten im laufenden Kindergartenjahr angeboten werden sollen. Im kommenden Kindergartenjahr sind die im Rahmen der Bedarfsplanung vorzuhaltenden Betreuungsangebote (Plätze, Gruppenformen und Öffnungszeiten) einer jeden Einrichtung festzulegen und die so ermittelten Kindpauschalen regelmäßig dem Land zum 15.03. eines jeden Jahres zu melden. Dieser Zuschussantrag dient als Grundlage für die Mittelzuweisungen des Landes. Nach Auswertung des Platzangebotes stehen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im kommenden Kindergartenjahr unter Einbezug von 104 Überbelegungen, 245 freie Plätze zur Verfügung. Bezogen auf die nachfolgend genannten Bedarfsanzeigen (Stand 01.2022) ergeben sich bereits sechs Monate vor Beginn des Kindergartenjahres 65 fehlende Plätze für diese Altersgruppe.

Auswertung der Bedarfsanzeigen zum 01.08.2022 - nur Kindertageseinrichtungen Alter gem. KiBiz-Stichtag 01.11./Stand Januar 2022

	Für Kinder unter drei Jahre			Für Kinder über drei Jahre			
	U1	U2	U3	Summe	Ü3	Ü3- Überbelegungen	Summe
Plätze	74		279	353	1.342	104	1.446
Freie Plätze	66		201	267	141	104	245
Bedarfsanzeigen in „Little Bird“	8	164	297	469	310		
Differenz	-106		-96		-65		

Die strikte Einhaltung des KiBiz Stichtages (01.11.) bei der Platzvergabe ist eine notwendige Maßnahme zur Sicherung des Rechtsanspruchs und verschafft Entlastung. Von den Bedarfsanzeigen für Kinder unter drei Jahren werden rund 70 Kinder im ersten Halbjahr des Kindergartenjahres 2022/2023 drei Jahre alt und werden wahrscheinlich nicht mehr als ein Jahr das Angebot der Kindertagespflege in Anspruch nehmen können. Dies wird die Platznachfrage in der Kita deutlich erhöhen. Anteilig werden diese Kinder einen Platz für Kinder unter drei Jahre in einer Kita erhalten. Die restlichen Kinder werden dann deutlich nach Vollendung des dritten Lebensjahres erst in eine Kita wechseln können. Wünschenswert wäre es für diese Kinder, direkt in das institutionelle System einzumünden. 95 Kinder aus der Kindertagespflege sind zum neuen Kindergartenjahr über drei Jahre alt und werden nach Möglichkeit in eine Kindertageseinrichtung wechseln. Die Wechselvormerkungen sind in obiger Bedarfsanzeige (310 Kinder) inkludiert. Sofern die unter Dreijährigen Kinder nicht wechseln und in der Kindertagespflege verbleiben, würden ausgehend von 260 Plätzen insgesamt 95 Plätze U3 in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Erfahrungsge-

mäß wechseln jedoch auch eine Reihe von Kindern unter drei Jahren in eine Kindertageseinrichtung, die genaue Wechselquote bleibt abzuwarten. Für den Bereich der Kinder im Alter von unter drei Jahren zeigte sich in den Vorjahren, dass Eltern von U1/U2 Kindern zum konkreten Betreuungsbeginn ihren Rechtsanspruch nicht geltend machen oder lediglich eine institutionelle Betreuung wünschen. Grundsätzlich werden für 2022/2023 ca. 260 Plätze bei Kindertagespflegepersonen und 353 Plätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen. Zum 01.01.2022 wurden ca. 565 Kinder im Alter von null bis drei Jahren betreut. Für den Bereich der Kinder unter drei Jahren kann davon ausgegangen werden, dass im Zusammenspiel mit der Kindertagespflege der Rechtsanspruch umfassend erfüllt werden kann.

Für den Betreuungsanspruch der Kinder über drei Jahre zeigt sich die Lage deutlich prekärer. Obwohl ein geburtenstarker Jahrgang die Kita verlässt und damit zunächst mehr Plätze als im Vorjahr zur Verfügung stehen, muss dies aufgrund diverser Faktoren relativiert werden, die in der bestehenden Bedarfsplanung noch nicht berücksichtigt werden konnten:

- Vermehrte Schulrückstellungen (teilweise in der Bedarfsplanung noch nicht berücksichtigt). Angekündigt wurde, dass zukünftig Schulrückstellungen wieder einfacher, dem Elternwunsch entsprechend oder „empfohlen“, möglich werden. Bisher konnte erfahrungsgemäß davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Rückstellungen der Zahl der Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, entspricht. Dies ist - auch als Auswirkung der Corona-Pandemie - keine zuverlässige Rechnung mehr. Der Platzbedarf wird aller Voraussicht nach weiter steigen.
- Eine verspätete Bedarfsanzeige. Die Verwaltung geht davon aus, dass nicht alle Familien „rechtzeitig für die Platzvergabe“ eine Bedarfsanzeige im Kitaplatzvergabeprogramm „Little Bird“ eingetragen haben und es im Zeitraum 02.2022 – 07.2022 zu Nachmeldungen kommt.
- Zuzüge von plus/minus 25 Kindern. Bei Umzug in eine andere Stadt wird gemäß Satzung erst nach Ablauf des Kindergartenjahres der Platz freigemacht und das System entlastet. Bei Zuzügen besteht die rechtliche Verpflichtung des örtlichen Jugendhilfeträgers, das Kind innerhalb von sechs Monaten, bei Bedarf auch kurzfristig, mit einem Betreuungsangebot zu versorgen.
- Kinder mit Förderbedarf. Mit Beginn des kommenden Kindergartenjahres werden ca. 64 Kinder mit besonderem Förderbedarf betreut. Die Betreuung geht regelmäßig mit der Reduzierung der Gruppenstärke einher. Mit Stand 01.2022 suchen 11 Kinder mit Behinderung oder von einer Behinderung bedroht einen Betreuungsplatz und/oder möchten in eine inklusive Kindertageseinrichtung der Freizeitgemeinschaft für Behinderte und Nichtbehinderte e.V. wechseln. Mit Stand 01.2022 reichen die ausgewiesenen Förderplätze dieses Trägers vorerst aus, um die Bedarfe abzudecken. Es ist zu erwarten, dass die Zahl der Kinder mit Behinderung im Laufe des Kindergartenjahres steigen wird, durch unterjährige Anerkennung dieses Status.

Für die Altersgruppe der Kinder über drei Jahre bis zum Eintritt der Schulpflicht ist es weiterhin unabdingbar notwendig, dass die Erhöhung der Gruppenstärke (Überbelegung mit rund zwei Kindern pro Gruppe) angeboten wird. Die Überbelegungen werden voraussichtlich 104 Kinder betragen. Da sich die personelle Notlage auch bei freien Trägern widerspiegelt, zeigen diese vermehrt an, aktuell oder zumindest perspektivisch nicht mehr überbelegen zu können. Die Verwaltung findet im Einvernehmen mit den Trägern bisher gute Lösungen hierfür und eine hohe Bereitschaft zur Kooperation. Je länger sich die Realität eines nicht adäquaten Platzangebotes hinzieht, desto mehr schwindet diese Bereitschaft. Dies liegt vor allem daran, dass der anhaltend schlechte Betreuungsschlüssel für die Kinder nicht sinnvoll ist und die Träger ihrerseits Personalvakanz haben. Dies geht auf Kosten der pädagogischen Qualität und zuverlässigen Betreuung.

1.3.2 Auswertung Betreuungssituation Kindertagespflege

Das Betreuungsangebot der Kindertagespflege ist nach dem SGB VIII und dem Gesetz zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für Kinder im Alter von null bis drei Jahren der institutionellen Betreuung in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Derzeit sind ca. **49 Kindertagespflegepersonen (KTP)** für die Stadt Hilden tätig. Hinzu kommen **33 Kindertagespflegepersonen aus den umliegenden Gemeinden**, die jeweils nur ein Kind aus Hilden betreuen. Im **Kitajahr 2022/2023** stehen voraussichtlich **260 Plätze** für Kinder im Alter von null bis drei Jahren sowie für Kinder im Alter von drei bis 14 Jahren in Randzeiten zur Verfügung. Die Pla-

nung kann der **Anlage 4** entnommen werden. Nur durch den guten Ausbaustand der Kindertagespflege kann insgesamt der Rechtsanspruch für Kinder unter drei Jahren, insbesondere ab dem zweiten Drittel des Kitajahres, erfüllt werden.

Es besteht eine hohe Nachfrage nach den Plätzen in der Kindertagespflege, auch wenn weiterhin beobachtet werden kann, dass eher die institutionelle Betreuung die „erste Wahl“ ist. Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird häufig seitens der Eltern angeführt, dass die Kindertageseinrichtung die „verlässlichere“ Betreuungsform sei (für Krankheit- und Urlaubszeiten) und dort „richtige Fachkräfte“ tätig seien.

Ab dem 01.08.2022 ist eine Qualifizierung zur Kindertagespflegeteams nach dem QHB-Curriculum verpflichtend. Dies sind statt vormals 160 Stunden im DJI-Curriculum nun 300 Stunden Qualifizierung und 140 Stunden Praktikum. Seitens der Evangelischen Erwachsenenbildung der Evangelischen Kirchengemeinde Hilden (EEB) kann der neue Qualifizierungskurs aufgrund einem sehr hohen konzeptionellen und personellen Aufwand derzeit nicht angeboten werden. Ein Kurs nach dem alten Curriculum wird im ersten Halbjahr 2022 nicht mehr stattfinden. Bewerber*innen müssen zurzeit an Anbieter in umliegenden Gemeinden verwiesen werden. Das neue Qualifizierungsverfahren wird vermutlich die Kindertagespflege pädagogisch inhaltlich stärken, die Akquise jedoch erschweren.

Anmerkung (Stand 24.01.2022):

Die umliegenden Gemeinden Erkrath, Haan und Langenfeld wurden zwecks möglicher Kooperation für ein wohnortnahes und ggf. an die Bewerber*innen zeitlich angepasstes Angebot kontaktiert. Bisher hat nur die Stadt Langenfeld ein grundsätzliches Interesse an einer Kooperation signalisiert, möchte jedoch aus personellen Gründen erst Ende 2022/Anfang 2023 in weitere Gespräche einsteigen. Die Antwort der Städte Haan und Erkrath steht aus.

Die Gewinnung weiterer Kindertagespflegeteams ist in Anbetracht der laufenden Fluktuation eine der Hauptaufgaben der Fachberatung in diesem Bereich. Um die Akquise und pädagogische Begleitung der Pflegeverhältnisse kümmert sich seit Sommer 2021 - nach längerer Vakanz - wieder ein Team aus drei Fachberaterinnen in Teilzeit (102 Stunden/Woche). Die offene Stelle konnte besetzt werden. Da am 14.12.2021 die „Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden“ zum 01.08.2022 beschlossen wurde, konnte diese Ressource auch nicht länger kompensiert werden. Die Richtlinien beschreiben sowohl eine qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege aufgrund der neuen Gesetzeslage, als auch ein Attraktiveres des Arbeitsfeldes (verbesserte Absicherung im Krankheitsfall, bessere Fortbildungsmöglichkeiten, Erhöhung der laufenden Geldleistung auf 5,24 €, etc.). Die Verwaltung erhofft sich dadurch eine Stabilisierung der Kindertagespflege, so dass auch perspektivisch Kindertagespflegeplätze in der benannten Größenordnung vorgehalten werden können.

Daneben ist der Verwaltungsaufwand gerade in den letzten drei Jahren enorm gestiegen (beispielsweise durch umfangreiche Meldungen an die Sozialversicherungsträger, Statistiken, Einsatz eines Platzvergabeprogramms). Auch hierzu gibt es organisatorische Bemühungen, zu einer Entlastung der Verwaltung für den Bereich Kindertagespflege zu finden. Ein entsprechender Stellenantrag über eine weitere VZ - Stelle für das Jahr 2021 wurde bereits seitens des Fachamtes gestellt. Der Bedarf wurde durch eine externe Organisationsuntersuchung bestätigt und kann gemäß Stellenplan 2022 realisiert werden. Mit dieser neuen Verwaltungsstelle soll jedoch auch eine Neuorganisation der Aufgaben verbunden, d.h. Aufgaben gebündelt und Synergieeffekte erzielt werden.

Der Anteil der Kindertagespflege an der Gesamtversorgung der Kinder unter drei Jahren beträgt mit 260 Plätze rund 42%. Der Gesetzgeber geht bei der Finanzierung von einem Anteil in Höhe von

30% aus. Dies verdeutlicht, welchen erheblichen Anteil die Kindertagespflege an der Versorgungsquote hat. Sobald der vorgenannte Neubau Am Holterhöfchen in Betrieb geht, werden voraussichtlich 12 Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Der Anteil der Kindertagespflege an der Gesamtversorgung wird zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich bei rund 42% bleiben. Sollten zu diesem Zeitpunkt 280 Plätze in der KTP zur Verfügung stehen, steigt der Anteil auf rund 43%.

Die Auswertung der Bedarfsanzeigen verdeutlicht, dass auch der Neubau Am Holterhöfchen nicht automatisch zu einer Reduzierung der Plätze in Kindertagespflege führen kann. Wohl aber wird vermutlich die Fluktuation von Kindertagespflegeteams und die erschwerte Akquise kompen-

siert.

2. Kitabedarfs- und Maßnahmenplanung

Hilden ist bei Familien nach wie vor als Wohnort sehr gefragt. Hier gilt es, Familienfreundlichkeit als Standortfaktor zu betrachten und einen adäquaten bedarfsgerechten Platzaufbau voranzubringen.

Die konkrete Kindergartenbedarfsplanung stellt die ermittelten Platzzahlen für das Kindergartenjahr 2022/2023 dar und setzt sie ins Verhältnis zu den Bedarfen (vgl. 2.1). Für die Bedarfsplanung unterbreitet der städtische Träger jeder Kindertageseinrichtung einen auf Grundlage der vorhandenen Gruppenstruktur und der voraussichtlichen Schulabgänger*innen errechneten Belegungsvorschlag, der dann mit den Kindertageseinrichtungen konstruktiv besprochen wird. Dieses Verfahren ist Anfang Januar abgeschlossen, so dass die offizielle Platzvergabe zum 01.02.2022 starten kann. Um im Bereich der Kinder über drei Jahren einige Plätze mehr zu organisieren und vor dem Hintergrund, dass manche Belegungen in den Einrichtungen an die Rahmenbedingungen für die vorgehaltenen Gruppenformen angepasst werden müssen, gibt es wenige Ausnahmen von der Zweckbindung nach § 55 KiBiz (vgl. 2.2). In die Zukunft gerichtet ist der Blick auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation (vgl. 2.3).

2.1 Konkrete Kindergartenbedarfsplanung 2022/2023

Das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung verlangt eine Fünfjahresplanung. Der erste Jahrgang wird anhand des Durchschnitts der jährlichen Geburten aus den letzten fünf Jahren gebildet und fortgeschrieben. Die genaue Geburtenzahl des Vorjahres wird in den aktuellen Jahrgang eingebracht und jeweils in den Folgejahren für ein Jahr in die Vergangenheit nachgetragen. Grundsätzlich wird von einer leichten Senkung durch Geburten und dem Saldo aus Zu- und Wegzug und somit von einer Verringerung innerhalb der Summe aller Jahrgänge auf 2.533 Kinder (Vorjahr 2.632 Kinder) im Alter von null bis sechs Jahren ausgegangen.

Anlage 1 bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren** ab.

Anlage 2 bildet den **Kindergartenbedarfsplan für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht** ab.

Anlage 3 bildet die einrichtungsscharfe Planung für die Kindertageseinrichtungen ab.

Anlage 4 bildet die geplanten Plätze für den Bereich der Kindertagespflege ab sowie die Anzahl der geplanten Kindertagespflegepersonen ab.

Anlage 5 bildet die Kindertageseinrichtungen mit Befreiung der Zweckbindung ab.

Die Bedarfsplanung für die Kinder im Alter von vier Monaten bis unter drei Jahren berücksichtigt bereits die Kinder, die bis zum 01.11. das dritte Lebensjahr vollenden, da sie nach dem KiBiz als Dreijährige gelten. Des Weiteren wird berücksichtigt, dass die jüngsten Kinder in der Regel erst mit sechs Monaten (50 % vom 1. Jahrgang) einen Betreuungsplatz in Anspruch nehmen.

Der Ausblick auf das Kindergartenjahr 2022/2023 basiert auf den mit Stand Januar 2022 von den Trägern vorliegenden Absprachen zu den Zuschussanträgen auf Kindpauschalen und der Zielsetzung, ein bedarfs- und zukunftsorientiertes Angebot in den Kindertageseinrichtungen zu schaffen. Die nachfolgenden Plätze und Quoten wurden unter Einbezug der Angebotserweiterungen ermittelt. Im Bereich der unter 3-jährigen wird die Zahl der Betreuungsplätze bei 353 zzgl. 260 Kindertagespflegeplätzen, insgesamt 613 liegen. Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht können insgesamt 1.446 Plätze angeboten werden.

Voraussichtliche Versorgungsquote gemäß MESO-Daten:

Kinder im Alter von null bis sechs Jahren					
	Plätze Kinder un- ter drei Jahre	Quote	Quote zwei Kernjahr- gänge	Plätze Kinder drei bis sechs Jahre	Quote drei bis sechs Jahre
Kindertageseinrichtung	353	33,68 %	42,74 %	1.446	97,37 %
Kindertagespflege	260	24,81 %	31,47 %	0	0,00 %
Gesamt	613	58,49 %	74,21 %	1.446	97,37 %

Eine Übersicht der Plätze für die Kindertageseinrichtungen kann der **Anlage 3** entnommen werden. Die **Anlage 4** stellt die Plätze im Bereich der Kindertagespflege dar. Die Pauschalen für Kinder über drei Jahre (mit und ohne Behinderung) in der Kindertagespflege werden vorsorglich beantragt, falls Notversorgungen notwendig werden.

Die Kindergartenbedarfsplanung für Kinder im Alter von null bis drei Jahren kann aus der **Anlage 1** entnommen werden. Ohne Einbezug der Kindertagespflege kann von einer möglichen Versorgungsquote von rd. 34% bei den Kindern im Alter von null bis drei Jahren ausgegangen werden. Unter Einbezug der Kindertagespflege wird voraussichtlich eine **Versorgungsquote** für unter 3-jährige **von rd. 58%** (Vorjahr 57%) erreicht. Werden nur die zwei Kernjahrgänge betrachtet, ergibt sich eine Versorgungsquote in Höhe von rd. 74 % (Vorjahr 72 %).

Die Kindergartenbedarfsplanung für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht kann aus der **Anlage 2** entnommen werden. Der Rechtsanspruch lässt sich weiterhin nur durch 104 Überbelegungen gewährleisten. Es wird eine **Versorgungsquote von rd. 97 %** erwartet. Nur durch einen starken Schulübergangsjahrgang ist mit dieser Versorgungsquote zu rechnen, wobei noch einige Schulrückstellungen zu erwarten sind, so dass die Versorgungsquote vermutlich noch leicht sinken wird. Weiterhin sind die Auswirkungen der unter 1.3.1. aufgeführten Faktoren (Nachmeldungen in Little Bird, Zuzüge, Feststellung von Behinderungen im Rahmen des BTHG) noch nicht absehbar. Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) und die zum Teil prekäre Personalausstattung in den Kindertageseinrichtungen wirken sich negativ auf die Zahl der angebotenen Überbelegungen aus. Ein gewünschter Abbau der Überbelegungen ist ohne Schaffung von neuen Plätzen leider nicht möglich. Es ergibt sich bei der Planung 2022/2023 eine Differenz zwischen der Versorgungsquote nach konkreten Bedarfsanzeigen und der Planung anhand der MESO-Daten. Nach MESO-Daten wäre eine Versorgungsquote von 97,37% (39 Plätze fehlen) zu erwarten, gemäß der Bedarfsanzeigen liegt diese jedoch bei 95,62% (65 Plätze fehlen). Dies lässt sich womöglich damit erklären, dass anhand der Bedarfsanzeigen das Alter der Kinder noch exakter berücksichtigt werden kann als anhand der MESO-Daten, es noch „Alt-Fälle“ unversorgter Kinder gibt (auch Rückstellungen) und Bedarfsanzeigen laufend von Eltern auch noch nach Januar 2022 erfolgen. Weiterhin hat auch MESO immer eine leichte Ungenauigkeit in der Datenlage, z.B. durch Nachpflege der Daten, verzögerte Ummeldungen, etc.

Mit Stand Januar 2022 waren im Platzvergabeprogramm „Little Bird“ insgesamt für Kinder unter drei Jahren 66 Vormerkungen sowie für Kinder über drei Jahren 22 Vormerkungen mehr zu verzeichnen als zum selben Zeitpunkt im Vorjahr.

Gleichzeitig stehen in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren fünf Plätze weniger für Neuaufnahmen zur Verfügung.

Für Kinder über drei Jahren können 35 Plätze mehr für Neuaufnahmen zur Verfügung gestellt werden, bedingt durch die Zahl der Schulabgänger.

Weiterhin ergeben sich Ungenauigkeiten durch die in Punkt 1.3.1 beschriebenen Faktoren der Schulrückstellungen, Zuzüge und Feststellung von Förderbedarfen mit einhergehender Gruppenreduzierung

Die Erfüllung des Rechtsanspruchs für Kinder im Alter ab drei Jahren stellt vor diesem Hintergrund auch im kommenden Kindergartenjahr die Kommune vor eine besondere Herausforderung. Aus Sicht des Fachamtes muss das Angebot dringend erweitert werden.

Von insgesamt **1.799 Plätzen** in den Kindertageseinrichtungen entfallen voraussichtlich

960 Plätze auf den Gruppentyp I (2 – 6jährige)

119 Plätze auf den Gruppentyp II (0 – 3jährige)

720 Plätze auf den Gruppentyp III (3 – 6jährige)

Daraus ergeben sich voraussichtlich die nachfolgenden Platzzahlen für die einzelnen Stadtteile (ohne Plätze in der Kindertagespflege):

	bis zwei Jahre	ab zwei Jahre	ab drei Jahre
Nordstadt	11	92	472
Stadtwald / Oststadt	17	58	253
Südstadt	19	50	260
Weststadt	0	0	64
Innenstadt	27	79	397
Summe	353		1446

Die Stundenkontingente verteilen sich voraussichtlich wie folgt:

Kinder unter drei Jahre

Betreuungsstunden	Kinder 2022/2033 (353)	in %	Kinder Vorjahr (355)	% Vorjahr
25 Stunden	3	0,85	5	1,41
35 Stunden	159	45,04	154	43,38
45 Stunden	191	54,11	196	55,21

Kinder über drei Jahre

Betreuungsstunden	Kinder 2022/2023 (1.446)	in %	Kinder Vorjahr (1.444)	% Vorjahr
25 Stunden	43	2,97	52	3,60
35 Stunden	576	39,84	539	37,33
45 Stunden	827	57,19	853	59,07

Die 35 und 45 Stunden – Betreuung für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres ist nach wie vor sehr gefragt. In Hilden sind nicht nur beide Elternteile dieser Altersgruppe erwerbstätig, sondern auch zunehmend Vollzeit erwerbstätig (siehe Tabellenband zum Familienbericht 2020, Seite 36ff.). Entsprechend des Tabellenbandes 2020 sind bei 57 % der Familien beide Elternteile berufstätig. Der Anteil an alleinerziehenden Elternteilen ist in Hilden relativ hoch. Laut Ergebnis der Familienbefragung 2019 liegt dieser bei aktuell 10 % bei rund 3.500 Familienhaushalten mit mindestens einem Kind unter elf Jahren. 76 % der befragten Familien geben an, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sich nur mit viel Energie und Geschick (70 %), bzw. gar nicht (6 %) vereinbaren lässt (vgl. ebd. Seite 50). Dies belegt, dass Hildener Eltern auf eine auswärtige Kindertagesbetreuung stark angewiesen sind. Nach Erfahrung der Fachkräfte in den Einrichtungen steigt des Weiteren auch die Zahl der Kinder, die aus pädagogischen Gründen (z.B. zur Sprachentwicklung, Verbesserung der Sprachkenntnisse, Schulvorbereitung, weitere soziale Gründe, wie Überlastung der Eltern) einen Ganztagsplatz benötigen kontinuierlich. Es bleibt zu vermuten, dass bedingt durch die Corona-Pandemie zusätzliche Bedarfe entstehen werden. Die Nachfrage nach Ganztagsplätzen im Kitabereich setzt sich in der Nachfrage nach Offenen Ganztagsgruppen im Grundschulbereich fort.

2.2 Befreiung von der Zweckbindung nach § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz

Das zum 01.08.2020 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz) eröffnet gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz die Möglichkeit, die örtliche Jugendhilfeplanung hinsichtlich der Belegung von investiv geförderten Betreuungsplätzen flexibler zu gestalten.

Demnach können diese Plätze, die zum Zwecke einer Betreuung für Kinder unter drei Jahren im Rahmen der unterschiedlichen Investitionskostenprogramme seit 2008 geschaffen wurden, im Einzelfall auch mit überdreijährigen Kindern belegt werden. Die Zweckbindung gilt dann über den ausgesprochenen Zeitraum weiter und auch regelmäßig als erfüllt. Voraussetzung dafür ist allerdings, neben einer begründenden Dokumentationspflicht seitens des Jugendamtes, auch ein entsprechender Beschluss darüber, dass die Belegung vorrangig nach der jeweiligen auferlegten Zweckbindung zu erfolgen hat. Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen führt hierzu aus, dass nicht allein quantitative, sondern auch qualitative Aspekte ausschlaggebend sein könnten, um eine vorrangige und damit nicht ausschließliche Belegung von investiv geförderten U3-Plätzen mit überdreijährigen Kindern im Einzelfall zuzulassen.

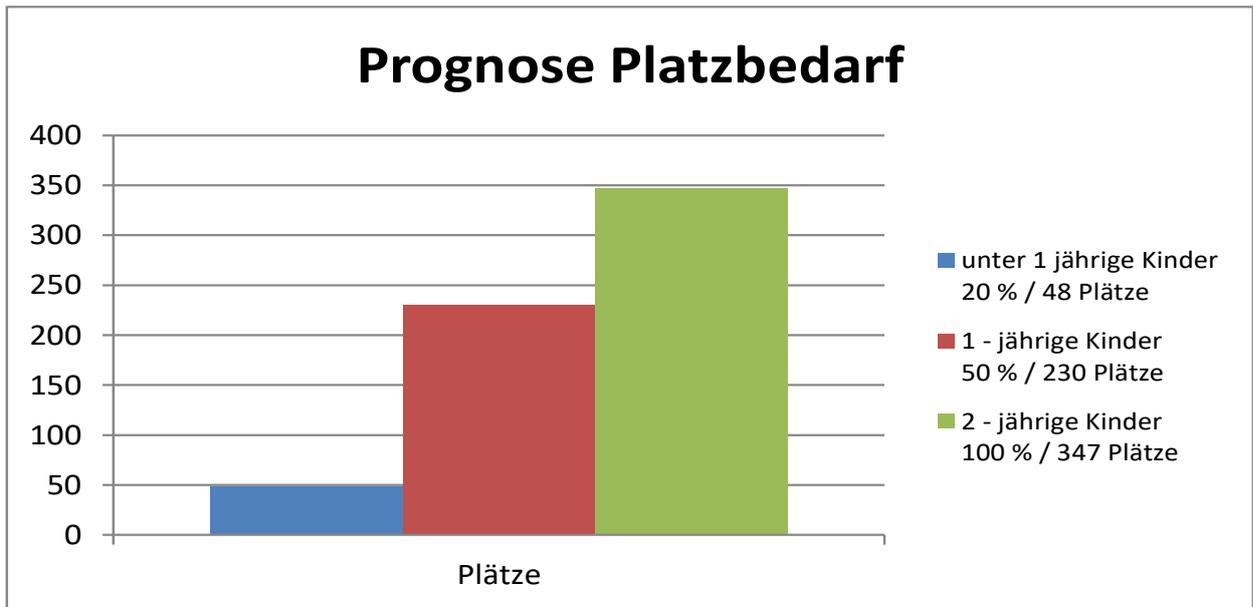
Die örtliche Jugendhilfeplanung kann dies dann im Rahmen ihrer Steuerungs- und Planungsverantwortung unter Abwägung beispielsweise demographischer, pädagogischer oder planerischer Aspekte entscheiden.

Aus der **Anlage 5** ist eine Übersicht der Kindertageseinrichtungen zu entnehmen, für die für das Kindergartenjahr 2022/2023 eine Befreiung von der Zweckbindung beschlossen werden muss. Die Begründung ist in der Anlage erläutert.

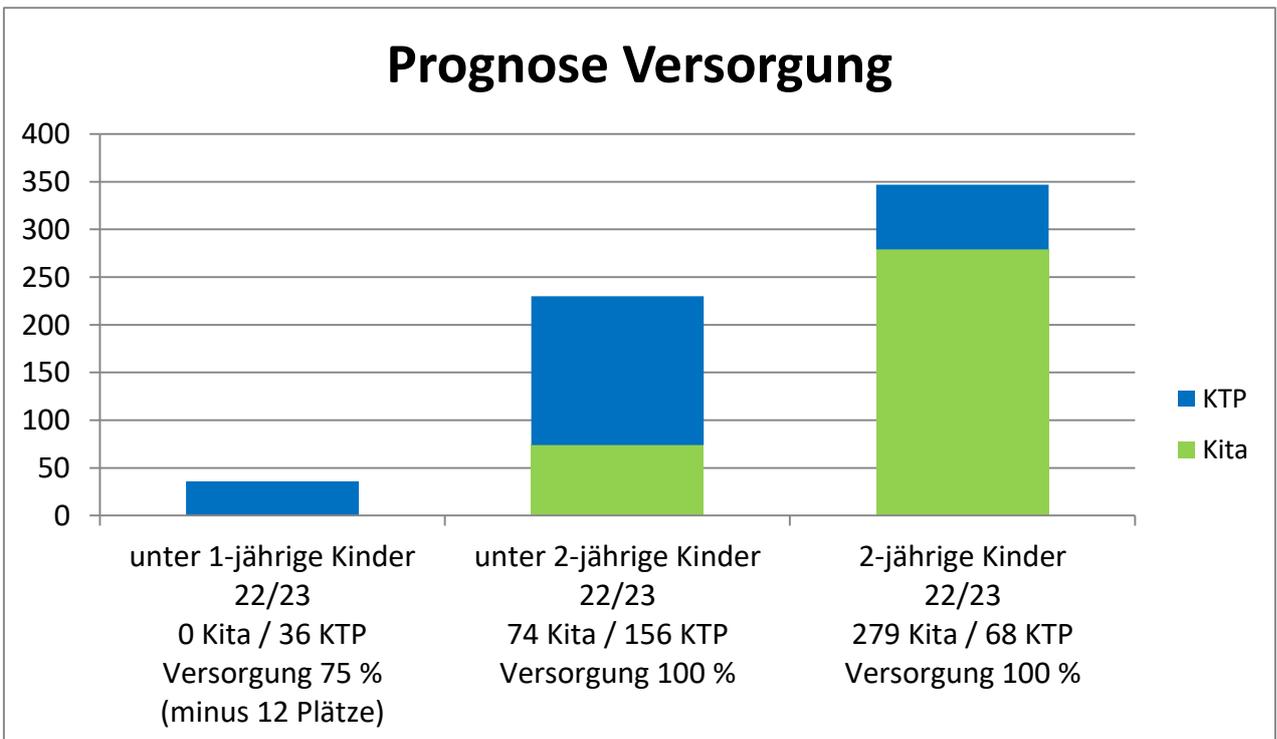
2.3 Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungssituation

Für das Kitajahr 2022/2023 stehen insgesamt 613 Plätze (Kindergarten und Tagespflege) für Kinder unter drei Jahren sowie 1.446 Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht zur Verfügung. Die Auswertung der Anmeldungen für das kommende Kitajahr ergibt, dass damit zu rechnen ist, dass alle angebotenen Plätze in den Kindertageseinrichtungen auch belegt werden. Die weitere Versorgung erfolgt im Bereich für Kinder unter 3 Jahren über die Kindertagespflege. Für die Kinder unter drei Jahre wird weiterhin prognostiziert, dass zukünftig 20 % des 1. Jahrgangs (unter 1-jährige Kinder), 50 % des 2. Jahrgangs (1-jährige Kinder) sowie der gesamte 3. Jahrgang (2-jährige Kinder) der in der **Anlage 1** je Jahrgang berücksichtigten Kinder versorgt werden müssen.

Sollten sich die Kinderzahlen in den nächsten Jahren wie oben dargestellt entwickeln, ergeben sich im kommenden Kindergartenjahr folgende notwendige Platzzahlen für Kinder unter drei Jahre:



Die Prognose für den Platzbedarf ergibt sich aus den MESO-Daten aus **Anlage 1**. Gesamt 625 Plätze, gegenüber 625 tatsächlich vorhandenen Plätzen.



Die Prognose der Versorgung ergibt sich aus den Meso-Daten im Verhältnis zu den vorhandenen Betreuungsplätzen und kann der **Anlage 1** entnommen werden.

Bei der Prognose der Versorgung gem. der vorgenannten prognostizierten Kinderzahlen wurde davon ausgegangen, dass immer der älteste Jahrgang zuerst einen Betreuungsplatz erhalten sollte. Der Anteil der Kindertagespflege sollte im Idealfall 30 % der Betreuungsplätze ausmachen. Dieser liegt aktuell für das Kindergartenjahr 2022/2023 bei 42,41 %.

Um die gemäß Prognose fehlenden rd. 12 Plätze über die Kindertagespflege abzudecken, wären mindestens drei weitere KTP erforderlich. Wie unter **1.3.2. Auswertung Betreuungssituation Kindertagespflege** beschrieben, reicht die derzeitige Akquise gerade aus, um 260 Plätze zu erhalten. Für durchschnittlich 35 Stunden/Woche müsste eine Pflegegelderhöhung von mindestens rd. 114.000 € pro Jahr (plus Sozialversicherungsleistungen und Unfallversicherung) eingeplant und der Personaleinsatz weiter erhöht werden (rd. 0,12 VZ Stellen - bei 100 Fälle je VZ). Der Anteil der Kindertagespflege würde dann bei rd. 44 % liegen.

Der Anteil in der institutionellen Betreuung in der Kindertageseinrichtung an allen zur Verfügung stehenden Plätzen ist für Kinder unter zwei Jahren mit ca. 74 Plätzen weiterhin sehr gering. Folgt man dem Elternwillen, werden mehr Gruppen des Typs II (10 Kinder unter 3 Jahre, davon 6 unter 2 Jahre und jünger) benötigt.

Mit Ausbau Kitaplätze im Jahr 2024 wird der Ausbau der Kindertagespflege entlastet. Der Gruppentyp II ist temporär im Kita-Neubau nicht vorgesehen, um möglichst viele Plätze für Kinder über drei Jahren zu schaffen. Weiterhin bleibt es abzuwarten, ob durch den Neubau lediglich eine Fluktuation der Kindertagespflegepersonen kompensiert werden kann.

Eine Versorgung über Kindertageseinrichtungen wäre durch 1 - 2 Gruppen Typ II möglich. Die gesetzlichen Betriebskosten der Kindpauschalen (100 %) würden bei durchschnittlich 35 Stunden/Woche rd. 186.000 €/ 372.000 € pro Jahr betragen.

Vordringlich ist weiterhin die Versorgungslage der über drei jährigen Kinder.

Werden die reinen MESO-Daten berücksichtigt, liegt die Versorgungsquote bei 97,37 %. Mit Stand der Bedarfsanzeigen im Januar 2022 wird für das Kindergartenjahr 2022/2023 eine Versorgungsquote von 95,62 % (65 fehlende Plätze) für Kinder über 3 Jahren erwartet. Nur durch die benannten **104 Überbelegungen** (von 245 freien Plätzen) kann die Versorgung der über 3-jährigen Kinder nicht umfassend sichergestellt werden. Dramatisch ist die Tatsache, dass die Überbelegungen mittlerweile rd. 42 % der freien Plätze ausmachen. Weitere Zuzüge werden voraussichtlich zu einer Verschärfung der Situation beitragen, insbesondere bei Zuzug von Familien mit zwei Kindern im Alter unter sechs Jahre. Dies zwingt die Verwaltung weiter, zu handeln.

Es ist geboten,

- die Überbelegungen abzubauen,
- ausreichend Plätze für Kinder über drei Jahre anzubieten und
- das Platzangebot auch deutlich innerhalb der vorgegebenen Frist von sechs Monaten ab Bedarfsanzeige auszusprechen.

Gruppen-Erweiterungen und Kita-Neubau

Zuletzt sind in der Kita Nordlichter der Freizeitgemeinschaft und in der städtischen Kita Pustebblume Wander- und Erlebnisgruppen für je weitere 15 Kinder geschaffen worden. Die Kita Pustebblume konnte die Gruppe erst teilweise eröffnen, da notwendiges Personal fehlt. Ab dem 01.08.2022 soll diese umfänglich angeboten werden.

Für den Standort Holterhöfchen laufen die finalen Planungen für eine fünf-gruppige Kindertageseinrichtung, mit Fertigstellung zum Kindergartenjahr 2024/2025. Darüber hinaus wird das Familienzentrum „Mühle“ unter der Trägerschaft SPE Mühle Kita gGmbH um zwei Gruppen erweitert. Die Fertigstellung ist bis Juli 2022 geplant. Demgegenüber stehen die Schließungen der ein-gruppigen städtischen Kitas „“ und „Am Holterhöfchen“ (alt). Die Kita Itterpänz wird mit der Tagesgruppe der SPE Mühle belegt, um Platz für den Ausbau des Familienzentrums Mühle zu schaffen, die Kita Holterhöfchen wird zugunsten des Neubaus abgerissen.

Insgesamt sollen mit fünf neue Gruppen 109 Plätzen (12 Plätze für Kinder unter drei Jahren/ 97 Plätze für Kinder über drei Jahren) zur Verfügung stehen.

Die Versorgungsquote für Kinder über drei Jahren wird, weiterhin unter Einbezug von 2 Überbelegungen, dann voraussichtlich 100 % betragen. Die Überbelegung wäre temporär gering, in den Folgejahren wieder (leicht) steigend. Im Hinblick auf den Betreuungsschlüssel und die pädagogische Arbeit, ist die Reduzierung der Überbelegung von großer Bedeutung.

Auf den für das Jahr 2025/2026 vorgesehene Kita-Neubau am Standort Beethovenstraße kann in Anbetracht dieser positiven Prognose dennoch nicht verzichtet werden. Hier ist der institutionelle Ausbau für Kinder unter drei Jahren aufgrund generell steigender Bedarfe in Hinblick auf die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, anteilig höherer Bedarfe nach institutioneller Betreuung statt Kindertagespflege (Gesetzgeber geht von 30% aus, Hilden liegt bei 42%) und der Kompensation von rückläufigen Platzzahlen in der Kindertagespflege eine unerlässliche Investition in eine ausgewogene Betreuungslandschaft. Weiterhin würde erst der Neubau in der Beethovenstraße die Möglichkeit eröffnen, auch unterjährigen Zuzügen und ortsfremden Familien zeitnah zur Bedarfsanzeige einen Platz zu garantieren.

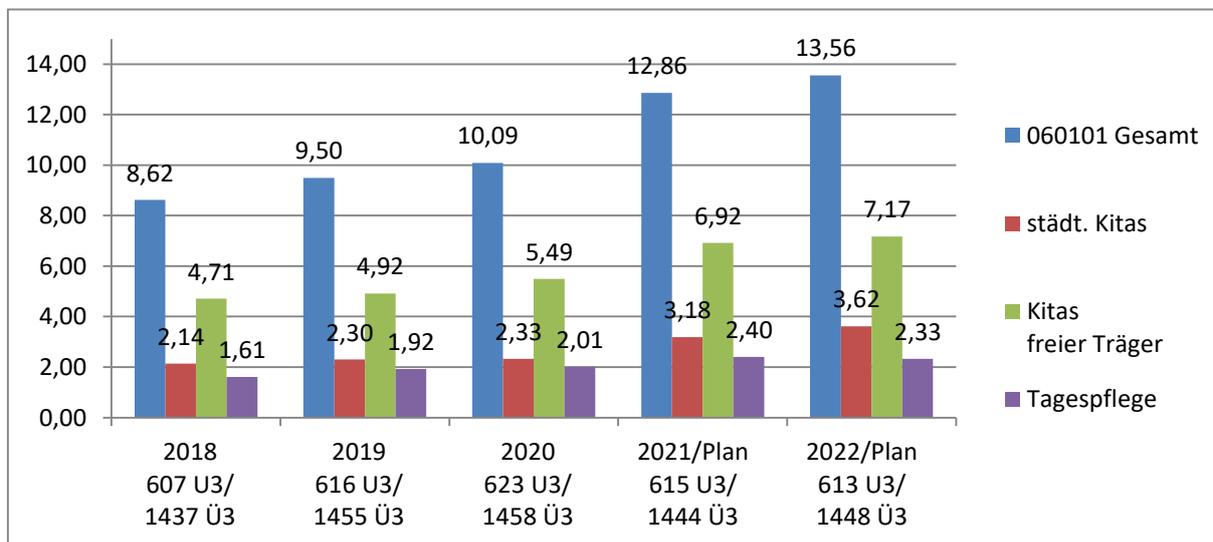
Unter Berücksichtigung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der zunehmenden Fallzahlen an Kindern mit besonderem Förderbedarf in Verbindung mit dem anhaltenden Fachkräftemangel ist das Modell der Platzreduzierung in den Gruppen außerdem vorrangig notwendig. Dadurch verbessern sich auch die Arbeitsbedingungen nachhaltig zu Gunsten aller Kinder und Fachkräfte, Überbelastungen werden vermieden.

Die Erfahrungen mit der Neueröffnung der Kita Nordlichter im Jahre 2016 haben außerdem gezeigt, dass die Vollbelegung einer neuen Kita sehr schnell den Entlastungs-Effekt auf das gesamte Betreuungssystem verlieren kann. Um den Ruf Hildens als Unternehmens- und Familienfreundliche Stadt zu festigen, ist ein weiterer Ausbau der Betreuungsplätze unumgänglich.

3. Finanzielle Auswirkungen

Die finanzielle Förderung von Kindertageseinrichtungen wird in Form von Pauschalen für jedes in einer Kindertageseinrichtung aufgenommene Kind (Kindpauschalen) gezahlt.

Entwicklung des ordentlichen Ergebnisses Produkt 060101 seit 2018 (für 2021 und 2022 Planzahlen Stand 07.01.2022) in Millionen:



Für die Jahre 2021 und 2022 sind Planwerte berücksichtigt.

Das ordentliche Ergebnis/der Zuschussbedarf ist für die Jahre 2018, 2019 und 2020 dargestellt. Das ordentliche Ergebnis ermittelt sich aus dem Saldo der ordentlichen Erträge (z.B. Landeszuweisungen, Kostenbeiträge etc.) und der ordentlichen Aufwendungen (z.B. gesetzliche und freiwillige Betriebskostenzuschüsse, Personal- und Sachkosten). Die internen Leistungsverrechnungen sind nicht einbezogen.

Die Erträge 2022 steigen gegenüber 2021 um rd. 1,11 Mio. €. Demgegenüber stehen jedoch Mehraufwendungen in Höhe von insgesamt rd. 1,81 Mio. € für

• Personal	rd.	+ 245.000 €
• Sach- und Dienstleistungen	rd.	+ 665.000 €
• Transferleistungen	rd.	+ 878.000 €
• Sonstige ordentliche Aufwendungen	rd.	+ 19.000 €

Die Steigerung der Aufwendungen ist im Wesentlichen bedingt durch

- Erhöhung der Betriebskosten gemäß KiBiz
- Erstattungen an das Land aufgrund der Betriebsaufgabe Holterhöfchen und Itterpänz
- Steigerung der Personalaufwendungen bedingt durch die letzten Tarifverhandlungen

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Hilden wird sich für das Haushaltsjahr 2022 um voraussichtlich +0,70 Mio. € erhöhen. Die Erhöhung ist im Planansatz 2022 enthalten.

Weiterhin ist im aktuellen KiBiz ab 01.08.2021 eine jährliche Anpassung der Finanzierung verankert. Die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht in jedem Dezember, unter Berücksichtigung der Entwicklung von Personal- und Sachkosten auf der Basis von Jahreswerten eine einheitliche Fortschreibungsrate. Diese setzt sich zu 90 % aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal für den öffentlichen Dienst nach dem TvöD-SuE und zu 10 % aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex zusammen. Für das Kindergartenjahr 2022/2023 wurde eine Steigerung von 1,02 % festgelegt. Diese setzt sich zusammen aus einer Steigerung von 0,84 % für die Personalkosten und 2,67 % für die Sachkosten. Bei der Planung der Kindpauschalen wurde ursprünglich von einer Steigung von 2,0 % ausgegangen. Somit liegt die diesjährige Anpassung der Finanzierung unter den Erwartungen.

Die Erhöhung der Kindpauschalen ist entsprechend für die laufenden Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen zu übernehmen. Per Ratsbeschluss vom 14.12.2021 (WP 20-25 SV 51/086) soll diese jedoch auf mindestens 5,24 € erhöht werden (Steigung von 1,95 %) und somit über der Fortschreibungsrate für 2022/2023 liegt. Die laufende Geldleistung wird entsprechend um 0,10 € auf dann 5,24 € pro Kind/Betreuungsstunden angehoben. Der Sachkostenanteil in der laufenden Geldleistung wird dann zukünftig 1,90 € pro Kind/Betreuungsstunden betragen.

4. Zusammenfassende Stellungnahme

Die Zielvorgaben im **Kindergartenjahr 2021/2022** für **Kinder unter drei Jahren**, eine Versorgungsquote von 57% sicherzustellen, konnte erreicht werden. Die **Versorgungsquote** beträgt aktuell **rd. 60%**. Bezogen auf zwei Kernjahrgänge wird eine **Versorgungsquote** von **rd. 76%** erreicht.

Die **Kindertagespflege** ist weiterhin sehr hoch nachgefragt. Derzeit sind ca. 49 Kindertagespflegepersonen für die Stadt Hilden tätig. Es gestaltet sich weiterhin schwierig, neue Kindertagespflegepersonen für Hilden zu gewinnen, um der laufenden Fluktuation entgegenzuwirken.

Für das **Kindergartenjahr 2022/2023** wird für **Kinder unter drei Jahren** mit einer **Versorgungsquote** von **rd. 58 %** bezogen auf zwei Kernjahrgänge in Höhe von **rd. 74 %** prognostiziert. Damit ist zu erwarten, dass auch im Kindergartenjahr 2022/2023 eine Bedarfsdeckung gelingt.

Für die kommenden Jahre ab August 2022 sollten gemäß der aktuellen Bevölkerungszahl mindestens 12 weitere Plätze für Kinder unter drei Jahren geschaffen werden.

Die gesetzliche Vorgabe eine Versorgungsquote von 100% für **Kinder im Alter von über drei Jahren** zu erfüllen konnte nicht erreicht werden. Im Kindergartenjahr 2021/2022 wurde unter Zuhilfenahme von 106 Überbelegungen eine Versorgungsquote von **rd. 93 % realisiert**. Wenn nicht die Einwohnermeldestatistik MESO als Grundlage genommen wird, sondern die in Little Bird gemeldeten „Altfälle“ von 82 unversorgten Kindern (Stand Januar 2022), verbessert sich die Versorgungsquote auf 94,68 %.

Für das **Kindergartenjahr 2022/2023** kann für **Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Eintritt der Schulpflicht** dem Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz nur durch Anhebung der Gruppenstärken durch Überbelegungen von 104 Plätzen, sowie Wartezeiten für Eltern von bis zu sechs Monaten entsprochen werden. Dennoch wird voraussichtlich höchstens eine **Versorgungsquote von rd. 97 %** erreicht.

Die mittelfristige Prognose ab dem **Kindergartenjahr 2024/2025** unter Einbezug von fünf neuen Gruppen ergibt, dass eine zumindest vorübergehende **Versorgungsquote von 100%** zu erwarten ist. Von einer Wartezeit für Eltern von bis zu sechs Monaten ist dann nicht mehr auszugehen. Die **Versorgungsquote** für Kinder unter drei Jahren wird voraussichtlich bei **rd. 60%** liegen.

Es ist demnach weiterhin dringend geboten, Baumaßnahmen umzusetzen

- fünf neue Gruppen am Standort Holterhöfchen
- zwei Gruppen - Erweiterung FZ Mühle / dafür 2 ein-gruppige Kindertageseinrichtungen weniger
- vier Gruppen - Standort Hilden Nord (evtl. Beethovenstraße).

Es wurden 10 Poolstellen geschaffen, um die Mindestbesetzung in den Kindertageseinrichtungen zu sichern, die jedoch nur „kostenneutral“ besetzt werden dürfen. Insgesamt muss sich die Personalsituation in den städtischen Kindertageseinrichtungen deutlich verbessern.

Für das Kindergartenjahr 2019/2020 konnte für Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft wegen Unterschreitung der Mindestbesetzung keine zweckentsprechende Mittelverwendung von Landesmitteln dargelegt werden, so dass insgesamt rd. 25.000 € an das Land erstattet werden müssen. Ein ähnliches Ergebnis wird für die Kindergartenjahre 2020/2021 und 2021/2022 erwartet.

Das ordentliche Ergebnis der Stadt Hilden wird sich für das Haushaltsjahr 2022 um voraussichtlich +0,70 Mio. € erhöhen. Die Erhöhung ist im Planansatz 2022 enthalten.

Für die in der **Anlage 5** genannten Kindertageseinrichtungen ist eine Befreiung von der Zweckbindung gemäß § 55 Abs. 2 Satz 2 KiBiz erforderlich.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101		Förderung von Kindern im Alter von 0 bis 6 Jahren	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	Die finanziellen Auswirkungen sind im Haushaltsplan 2022 enthalten.			

Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze: (Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:				
Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)		
Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?	ja (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
Finanzierung/Vermerk Kämmerer		

Anlage 1
Kindergartenbedarfsplan "Kinder 4 Monate bis unter 3 Jahre"

- Einwohnerdaten -

Gesamtstadt Hilden

Stand 01.2022

Kinder- garten- jahr	Kinder (3 Kernjahrgänge)				Betreuungsplätze Ist			Vorgabe Quote			Versorgungsquote Kita + TP	
	* 1. Jahrgang	2. Jahrgang	** 3. Jahrgang	insgesamt	Plätze Kita	Plätze Tages- pflege	Summe	35% aller Kinder	Plätze > Quote (+) Plätze <Quote (-)	% ohne Tagespflege	%	% gerundet
2011/2012	288	425	314	1.027	269	115	384	359	25	26,19	37,39	37
2012/2013	228	456	314	998	275	120	395	349	46	27,56	39,58	40
2013/2014	210	420	341	971	278	180	458	340	118	28,63	47,17	47
2014/2015	213	451	333	997	354	204	558	349	209	35,51	55,97	56
2015/2016	225	446	349	1.020	344	220	564	357	207	33,73	55,29	55
2016/2017	254	478	351	1.083	331	220	551	379	172	30,56	50,88	51
2017/2018	245	515	359	1.119	352	240	592	392	200	31,46	52,90	53
2018/2019	255	476	377	1.108	368	240	608	388	220	33,21	54,87	55
2019/2020	229	517	377	1.123	353	260	613	393	220	31,43	54,59	55
2020/2021	228	458	385	1.071	363	260	623	375	248	33,89	58,17	58
2021/2022	245	483	344	1.072	355	260	615	375	240	33,12	57,37	57

MESO Abfrage 08.01.20 - Stichtag 01.11.2019

MESO Abfrage 07.01.21 - Stichtag 01.11.2020

Planung aus WP 20-25 SV 51/037

2021/2022	230	463	339	1032	355	260	615	361	254	34,40	59,59	60
2022/2023	241	460	347	1048	353	260	613	367	246	33,68	58,49	58
2023/2024	241	481	345	1067	353	260	613	373	240	33,08	57,45	57
2024/2025	241	481	361	1083	365	280	645	379	266	33,70	59,56	60
2024/2025	241	481	361	1083	353	280	633	379	254	32,59	58,45	58
2025/2026	241	481	361	1083	365	280	645	379	266	33,70	59,56	60
2026/2027	241	481	361	1083	365	280	645	379	266	33,70	59,56	60

** siehe Erläuterungen

*** siehe Erläuterungen

halb voll 9 Mo

ab 2022/2023 ff

Erläuterungen:

Die Daten für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2026/2027 resultieren aus der MESO Abfrage vom 05.01.2022 zum Stichtag 01.11.2021.

2024/2025 ** Ab 2024/2025 wurden die Betreuungsplätze um 12 erweitert aufgrund des geplanten Neubaus.

2024/2025 *** Die Betreuungsplätze ohne Erweiterung um 12 Plätze, falls der Neubau noch nicht realisiert wurde.

Nur 2 Jahrgänge

2021/2022	0	460	347	807	355	260	615	282	333	43,99	76,21	76
2022/2023	0	481	345	826	353	260	613	289	324	42,74	74,21	74

halb voll 9 Mo

Anlage 2

Kindergartenbedarfsplan "Kinder 3 - 6 Jahre"

- Einwohnerdaten -

Gesamtstadt Hilden Stand 01.2022

Kinder- garten-jahr	Anspruchsberechtigte Kinder				Betreuungsplätze		Über- belegungen	Summe/ IST	Differenz freie Plätze (+) fehlende Plätze (-)	Versorg- ungs- quote %
	*1. Jahrgang	2. Jahrgang	** 3. Jahrgang	insgesamt	Soll	Regel- plätze				
2010/2011	527	418	386	1.331	1.331	1.307			- 24	98%
2011/2012	542	437	348	1.327	1.327	1.317			- 10	99%
2012/2013	534	420	368	1.322	1.322	1.317			-5	100%
2013/2014	551	427	358	1.336	1.336	1.250	115	1.365	- 29	102,17%
2014/2015	541	454	364	1.359	1.359	1.229	125	1.354	- 5	99,63%
2015/2016	578	411	371	1.360	1.360	1.235	121	1.356	- 4	99,71%
2016/2017	573	468	373	1.414	1.414	1.247	124	1.371	- 43	96,96%
2017/2018	590	459	399	1.448	1.448	1.323	124	1.447	- 1	99,93%
2018/2019	607	467	385	1.459	1.459	1.316	121	1.437	- 22	98,49%
2019/2020	622	467	393	1.482	1.482	1.333	122	1.455	- 27	98,18%
2020/2021	631	521	390	1.542	1.542	1.341	117	1.458	- 84	94,55%
2021/2022	628	501	431	1.560	1.560	1.338	106	1.444	- 116	92,56%
MESO Abfrage 07.01.21 - Stichtag 01.11.2020 Planung aus WP 20-25 SV 51/037 KBP 2021/2022										
2021/2022	619	493	428	1.540	1.540	1.338	106	1.444	- 96	93,77%
2021/2022									- 82	94,68%
Aktuell fehlende Plätze, Stand 06.01.2022										
2022/2023	568	506	411	1.485	1.485	1.342	104	1.446	- 39	97,37%
2023/2024	580	452	422	1.454	1.454	1.342	104	1.446	- 8	99,45%
2024/2025	601	463	377	1.441	1.441	1.439	2	1.441	0	100,00%
** s. Erläuterungen										
2024/2025	601	463	377	1.441	1.441	1.342	99	1.441	0	100,00%
*** s. Erläuterungen										
2025/2026	601	460	386	1.447	1.447	1.439	8	1.447	0	100,00%
2026/2027	601	481	383	1.465	1.465	1.439	26	1.465	0	100,00%
*15 Monate voll **10 Monate ab 2022/2023										

Erläuterungen:

Die Daten für die Kindergartenjahre 2021/2022 bis 2026/2027 resultieren aus der MESO Abfrage vom 05.01.2022 zum Stichtag 01.11.2021.

2024/2025 ** ab 2024/2025 wurden die Betreuungsplätze um 97 erweitert aufgrund des geplanten Neubaus. Überbelegungen reduziert auf ein Maximum um 100 % Versorgungsquote zu erreichen.

2024/2025 *** Die Betreuungsplätze ohne Erweiterung um 97 Plätze, falls der Neubau noch nicht realisiert wurde. Überbelegungen reduziert auf ein Maximum um 100 % Versorgungsquote zu erreichen.

Anlage 3

Jugendhilfeplanung für die Kindertageseinrichtungen nach dem KiBiz ab 01.08.2022

Schul- abgänger	Kindertageseinrichtung	Anzahl der Kindpauschalen														Summe
		U3						enthaltene U3 KmB	Ü3						enthaltene Ü3 KmB	
		U3 GF I			U3 GF II			GF I oder II	GF I			GF III			GF I oder III	
		25	35	45	25	35	45	35/45	25	35	45	25	35	45	35/45	
11	Kath. St. Elisabeth	0	7	4	0	0	0	0	0	14	19	0	0	0	0	44
13	Kath. St. Josef	0	6	6	0	0	0	0	0	14	16	0	0	0	1	42
12	Kath. FZ St. Christophorus	0	7	3	0	0	0	0	0	14	20	0	0	0	0	44
21	Kath. St. Marien	0	6	6	0	0	0	0	0	11	21	0	20	6	0	70
27	Kath. FZ St. Konrad	0	5	10	0	0	5	0	0	9	30	0	25	20	2	104
21	Ev. Sonnenschein	0	2	4	0	0	0	0	0	6	9	0	34	28	0	83
34	Ev. FZ An der Erlöserkirche	1	5	4	0	5	5	0	1	5	26	6	24	18	0	100
17	Ev. FZ An der Friedenskirche	0	3	3	0	5	5	0	1	1	14	7	12	6	1	57
156		1	41	40	0	10	15	0	2	74	155	13	115	78	4	544
19	AWO FZ Zur Verlach	0	9	6	0	3	2	0	0	8	28	0	15	0	0	71
18	AWO Kolpingstr	0	0	6	0	0	11	0	0	2	14	0	14	21	2	68
20	FZG Ellen-Wiederhold	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14	31	18	45
18	FZG Karnaper Regenbogen	0	0	0	0	0	9	1	0	0	0	0	4	41	18	54
16	FZG Nordlichter	0	15	3	0	7	5	0	0	7	29	0	20	21	13	107
27	Caritas St. Jacobus	0	6	6	0	0	0	0	0	4	24	0	26	20	0	86
18	FZ Mühle	0	4	6	0	4	8	0	0	6	28	0	15	9	2	80
0	Qiakids	0	0	0	0	9	11	0	0	0	0	0	0	0	0	20
17	Johanniter	0	4	7	0	0	0	0	0	0	33	0	15	10	0	69
153		0	38	34	0	23	46	1	0	27	156	0	123	153	53	600
19	Paritätischer Kindergarten e.V.	0	6	6	0	0	0	0	0	3	27	0	20	6	1	68
10	Kndergarten im Park e.V.	0	0	10	0	0	0	0	0	8	26	0	0	0	0	44
29		0	6	16	0	0	0	0	0	11	53	0	20	6	1	112
38	städt. FZ Kunterbunt	0	11	1	0	0	0	0	0	28	26	6	23	20	0	115
20	städt. Rappelkiste	0	6	4	0	0	0	0	0	2	32	2	21	2	1	69
4	städt. Holterhöfchen	0	1	3	0	0	0	0	0	10	8	0	0	0	0	22
13	städt. Mäusenest	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	22	20	1	49
6	städt. Rehkids	0	2	4	0	0	0	0	0	17	9	0	0	0	1	32
20	städt. Pustebume	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	39	18	1	64
32	städt. FZ Die Arche	2	7	13	0	12	13	0	1	29	68	0	0	0	0	145
12	städt. Itterpänz	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	10	10	0	25
5	städt. Die kleinen Strolche	0	2	2	0	0	0	0	0	5	13	0	0	0	0	22
150		2	29	27	0	12	13	0	1	91	156	27	115	70	4	543
488		3	114	117	0	45	74	1	3	203	520	40	373	307	62	1799

U3 Gesamt	353	darin enthaltene U3 KmB	1
Ü3 Gesamt	1446	darin enthaltene Ü3 KmB	62
Gesamt	1799	darin enthaltene U3/Ü3 KmB	63

Anlage 4

Jugendhilfeplanung Plätze für die Kindertagespflege und Kindertagespflegepersonen nach dem KiBiz ab 01.08.2022

	Anzahl Pauschalen für Kindertagespflegeplätze
Kindertagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren ohne Behinderung	260
Kindertagespflegeplätze für Kinder unter 3 Jahren mit Behinderung	5
Kindertagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren ohne Behinderung	20
Kindertagespflegeplätze für Kinder über 3 Jahren mit Behinderung	5
	290

	Planung Anzahl Kindertagespflegepersonen
Hildener Kindertagespflegepersonen	59
Auswärtige Kindertagespflegepersonen	33
	94

Anlage 5

Befreiung von der Zweckbindung gem. § 55 Abs. 2 KiBiz

Darstellung der Investitionskostenförderung in Kindertageseinrichtungen seit 2008

Kindertageseinrichtung	Art der Investitions- maßnahme	Geförderte U3 Plätze	Belegte U3 Plätze 22/23	Ende der Zweckbindung
Kath. St. Christophorus	Neubau (Erhalt)	12	10	31.07.2031

Begründung:

Nach § 55 Abs. 2 KiBiz gilt die laufende Zweckbindung für die ab 2008 geförderten Plätze für Kinder unter drei Jahren (U3) als erfüllt, wenn diese Plätze vorrangig mit Kindern U3 belegt werden.

Bei den gelisteten Kindertageseinrichtungen können die geförderten U3 Plätze nicht vollständig im geförderten Umfang belegt werden. In Abhängigkeit der Schulabgänger sowie unter Ausschöpfung von über Kibiz genehmigten Überbelegungen je Gruppe, können im Kindergartenjahr 2022/2023 lediglich 10 von 12 U3 Plätzen mit U3 Kindern belegt werden.